Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/460
11. 04. 73

Sachgebiet 826

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gewandt, Lampersbach, Hauser (Krefeld), Dr. von Bismarck, Engelsberger, Schedl, Schröder (Lüneburg) und Genossen – Drucksache 7/393 –

betr. Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat mit Schreiben vom 9. April 1973 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die durch Artikel 3 des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) errichtete Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger bislang ihre Tätigkeit noch nicht hat aufnehmen können?

Nach Artikel 3 § 8 des Rentenreformgesetzes (RRG) ist Stiftungsvorstand der Vorstand der Lastenausgleichsbank, dem die Führung der Geschäfte der Stiftung übertragen ist. Insoweit hat die Stiftung mit dem Inkrafttreten des RRG ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die Stiftung ist so ausgestaltet, daß innerhalb der ersten 18 Monate Anträge gestellt werden müssen, um nach Ablauf dieser Frist einen abschließenden Überblick über die gestellten Anforderungen zu haben. Erst dann kann der noch einzuberufende Stiftungsrat die Satzung erlassen, in der die Voraussetzungen der Förderung und die Höhe der Förderungsbeträge näher zu bestimmen sind. Dementsprechend nimmt zur Zeit der Stiftungsvorstand die Anträge auf Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Beiträgen entgegen.

2. Wie viele Anträge sind bislang bei der Stiftung eingegangen und wie wurden sie beschieden?

Bis zum 1. April 1973 sind beim Stiftungsvorstand 565 Anträge eingegangen. Die Stiftung hat die Antragsteller darüber unterrichtet, daß zur Zeit nicht übersehbar sei, ob und ggf. wann sie Leistungen bewilligen kann.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Initiatoren der Stiftung, daß öffentliche Mittel erforderlich sein werden und in welchem Umfang gedenkt sie, im Haushaltsentwurf für 1973 Mittel für die Stiftung bereitzustellen?

In dem Entwurf eines Gesetzes über die Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung für Selbständige (Antrag der Frak-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

tion der CDU/CSU – Drucksache VI/2153) war die Bereitstellung von 150 Mio DM für die Stiftung vorgesehen. Die CDU/CSU-Fraktion hat von dem Gedanken einer Beteiligung des Bundes in ihren Anträgen zum Rentenreformgesetz selber Abstand genommen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß hier vorrangig die Solidarität der Wirtschaft angesprochen ist. Von dort sollten Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den vom Strukturwandel betroffenen Selbständigen beim Aufbau einer sozialen Sicherung zu helfen.

Eine Beteiligung des Bundes ist nicht vorgesehen.

4. Hat der zum Stiftungsvorstand bestellte Vorstand der Lastenausgleichsbank den Auftrag erhalten, mit den Bundesverbänden der Wirtschaft über freiwillige Zuwendungen an die Stiftung zu verhandeln und mit welchen Verbänden sind solche Verhandlungen schon eingeleitet bzw. welche Zwischenergebnisse wurden erzielt?

Die Bundesregierung hält es für dringend geboten, daß im Bereich der Wirtschaft Kräfte mobilisiert werden, um durch freiwillige Zuwendungen die Stiftung leistungsfähig zu machen. Nach den Vorschriften des RRG ist die Bundesregierung jedoch nicht befugt, dem Stiftungsvorstand entsprechende Aufträge zu erteilen. Es muß zunächst dem Stiftungsvorstand überlassen bleiben, welchen Zeitpunkt er für geeignet ansieht, mit den Bundesverbänden der Wirtschaft in Verhandlungen hierüber einzutreten. Der Stiftungsvorstand hat zur Vorbereitung solcher Gespräche die eingegangenen Anträge nach berufsständischen Merkmalen aufgegliedert. Es kann davon ausgegangen werden, daß er in Kürze unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Aufgliederung erste Kontakte mit den betreffenden Bundesverbänden aufnehmen wird.

5. Wann glaubt die Bundesregierung die Errichtung des Stiftungsrates abgeschlossen zu haben, der die grundlegende Satzung mit Bewertungsmaßstäben und Zahlungsrichtlinien zu erarbeiten hat?

Die Satzung, in der die Voraussetzungen der Förderung und die Höhe der Förderungsbeträge bestimmt werden, kann erst nach Ablauf der Antragsfrist von 18 Monaten durch den Stiftungsvorstand erlassen werden. Die Einberufung des Stiftungsrates wird von der Bundesregierung so rechtzeitig erfolgen, daß er die ihm zugedachten Aufgaben zum vorgesehenen Zeitpunkt aufnehmen kann.

6. Welche Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen, um die älteren Selbständigen über die Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger zu informieren?

Die Bundesregierung hat über das Rentenreformgesetz und damit auch über die Stiftung in zahlreichen Veröffentlichungen ausführlich informiert.